



I.

Über die
BA-Geschäftsstelle Mitte
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 02
Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Benoît Blaser

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

26.11.2020

Erhardtstraße: Umwandlung von Mischparken in Anwohnerparken
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00613
des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 02 vom 25.08.2020

Sehr geehrter Herr Blaser,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

Sie beantragen einstimmig die Umwandlung aller Parkplätze an der Erhardtstraße von Mischparkplätzen in Parkplätze mit ausschließlicher Bewohnerbevorrechtigung.

Die Einrichtung von Parklizenzgebieten ist eine Maßnahme gem. § 45 Abs.1b Nr.2a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Hiermit ist geregelt, welche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Bereich als Lizenzgebiet festzulegen. Bei der Planung einer Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerbevorrechtigung ist immer der Grundsatz des Gemeingebrauchs des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Entscheidungen zu eingreifenden Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum sind als Ermessensentscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter einer Abwägung der tangierten Interessen zu treffen. Genauer zur Ausgestaltung eines Parklizenzgebietes ist in den Verwaltungsvorschriften zur StVO geregelt. So dürfen innerhalb eines Parklizenzbereiches werktags von 9 bis 18 Uhr maximal 50 %, in der übrigen Zeit maximal 75 % der vorhandenen Parkflächen im öffentlichen Straßenraum explizit für Bewohner*innen reserviert werden (vgl. Rn.32 der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO). Diese Regelung betrifft die Parkplätze im sog. „Bewohnerparken“.

Bei Anpassungen der Parkregelungen in Parklizenzgebieten ist es zur Einhaltung des rechtlichen Rahmens grundsätzlich erforderlich, eine komplette Betrachtung des Lizenzgebietes vorzunehmen. Aktuell ist dies im Hinblick auf die vielen "Schanigärten" nun umso notwendiger.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
nur mit Terminvereinbarung

Internet:
www.kvr-muenchen.de
www.strassenverkehr-muenchen.de

Im Rahmen eines Antrags aus Ihrem Bezirksausschuss (BA-Antrag Nr.14–20 / B 07167) konnten innerhalb des Stadtbezirks 02 in den Parklizenzengebieten Dreimühlenviertel, Gärtnerplatz, Glockenbachviertel, Innenstadt-Klinikum und Lindwurmstraße jeweils bereits umfangreiche Straßenabschnitte von Mischparken in Bewohnerparken umgewandelt werden. Im Lizenzgebiet „Gärtnerplatz“, in dem auch die Erhardtstraße liegt, wurde die Parkregelung für die Kohlstraße in ihrer gesamten Länge mit „Bewohnerparken“ angeordnet. Das Baureferat ist zur Umsetzung aller oben genannten Maßnahmen beauftragt.

Vor der Einrichtung weiterer reiner Bewohnerstellflächen ist es zur Einhaltung der o.g. gesetzlichen Vorgaben notwendig, eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der „Schanigärten“ vorzunehmen. Die „Schanigärten“ wurden nach einer ersten Einschätzung überwiegend auf Mischparkflächen (i.d.R. insbesondere im Umfeld von Gastronomie- und Gewerbebetrieben) eingerichtet, sodass sich mit dem Wegfall dieser Stellflächen der Anteil des Bewohnerparkens prozentual erhöht hat. Ohne nähere Prüfung auf Basis einer entsprechenden Datengrundlage kann daher derzeit über die vorstehenden genannten beim Baureferat beauftragten Änderungen keine kurzfristige Anpassung zugunsten des Bewohnerparkens erfolgen.

In einem für Mitte 2021 geplanten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement soll das notwendige systematische Vorgehen zur Prüfung aller bestehenden Parklizenzengebiete dargestellt werden. Die Grundlagen für dieses Vorgehen werden derzeit erarbeitet. Im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen, die neben der Betreuung und Optimierung der bestehenden Parklizenzengebiete auch die Einrichtung neuer Parkraummanagementgebiete bewerkstelligen müssen, werden wir zu gegebener Zeit nach Erarbeitung der Datengrundlagen selbstverständlich die betroffenen Bereiche des BA2 inkl. des hier behandelten Anliegens gerne aufgreifen.

Ihr Antrag vom 25.08.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

gez.
KVR-I/311